

N i e d e r s c h r i f t

(SGA/003/2015)

über die 3. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses mit Sozialbeirat am Dienstag, dem 30.06.2015, 16:00 - 18:25 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

1. Mündliche Vorstellung des Arbeitskreises N/ER der Kindernothilfe durch Herrn Wolfgang Kappenberger
2. Mitteilungen zur Kenntnis
 - 2.1. Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge 50/035/2015
 - 2.2. Kommunales Sonderpaket zur Flüchtlingsarbeit nach Absage der Finanzierung durch den Asylfond AMIF 50/036/2015
 - 2.3. Wohnungsbericht 2014 611/039/2015
Bitte Unterlagen aus der Sitzung vom 15.04.2015 mitbringen.
3. Sachstandsbericht zum SGB II Vollzug in der Stadt Erlangen 50/034/2015
4. Sachstandsbericht zur Verteilung der B+T-Bundeserstattungen in Bayern 50/033/2015
5. Berufungen in den neuen Seniorenbeirat Sept. 2015 - Sept. 2018 504/001/2015
6. Nochmalige Verlängerung der befristeten Reduzierung der Öffnungszeiten im Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen 11/049/2015
7. Einführung eines Erlangen Passes 50/031/2015
8. Anfragen

TOP 1

Mündliche Vorstellung des Arbeitskreises N/ER der Kindernothilfe durch Herrn Wolfgang Kappenberger

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

TOP 2

Mitteilungen zur Kenntnis

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

TOP 2.1

50/035/2015

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Die beiliegende Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge zum 19.06.2015

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 2.2

50/036/2015

Kommunales Sonderpaket zur Flüchtlingsarbeit nach Absage der Finanzierung durch den Asylfond AMIF

Die Vorlage über den Beschluss eines Kommunalen Sonderpakets zur Flüchtlingsarbeit nach Absage der Finanzierung durch den Asylfonds AMIF aus der HFPA-Sitzung vom 17.06.2015 und zur nächsten Stadtratssitzung am 25.06.2015 wird zur Kenntnis gegeben.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 2.3

611/039/2015

Wohnungsbericht 2014

Der Wohnungsbericht 2014 gibt einen umfassenden Überblick über die aktuelle Lage auf dem Erlanger Wohnungsmarkt. Entwicklungstendenzen werden aufgezeigt und das städtische Handeln in den verschiedenen wohnungspolitischen Feldern vorgestellt.

Der Bericht wird als Broschüre und auf den Internetseiten der Stadt Erlangen veröffentlicht und erscheint in einem zweijährigen Abstand.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wurde zum TOP erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Wohnungsbericht 2014 dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wurde zum TOP erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Wohnungsbericht 2014 dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 3

50/034/2015

Sachstandsbericht zum SGB II Vollzug in der Stadt Erlangen

1. Aktuelle Zahlenentwicklung

Bei der Anzahl der SGB II beziehenden Personen und Bedarfsgemeinschaften in Erlangen zeigt sich bis in den April 2015 hinein fast durchgängig ein Anstieg der Empfängerzahlen auf fast 4.700 Personen (ein Wert, der zuletzt im Jahr 2009 zu Buche stand). Erst im Mai 2015 ist wieder ein Absinken der Empfängerzahlen zu erkennen.

Auch bei den Arbeitslosenzahlen, bzw. Arbeitslosenquoten weist Erlangen im bisherigen Verlauf des Jahres 2015 eine ungünstigere Entwicklung als im Bundes- und Landestrend auf: Während seit Jahresbeginn die Arbeitslosenquote im Bund um 0,7 Prozentpunkte, bzw. in Bayern sogar um 0,8 Prozentpunkte zurück ging, sank die Quote in Erlangen insgesamt (SGB III und SGB II zusammen) seit Jahresbeginn nur um 0,3 Prozentpunkte, bzw. blieb bei den SGB II-Empfängern in Erlangen sogar unverändert bei 2,6 %.

2. Geringfügige Anhebung der verfügbaren Bundesmittel

Zur Finanzierung von Bundesprogrammen für Langzeitarbeitslose hatte der Bund zum Jahresbeginn den Jobcentern nur deutlich gekürzte Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2016 bis 2018 zur Verfügung gestellt. Verpflichtungsermächtigungen für künftige Haushaltsjahre sind immer dann erforderlich, wenn Jobcenter längerdauernde Maßnahmen in Gang setzen wollen, bei denen Haushaltsmittel nicht nur für das laufende, sondern auch für künftige Haushaltsjahre gebunden werden. Nach entsprechender Kritik aus dem Bereich der Kommunen und der Länder hat der Bundestag in seinem Beschluss vom 21.05.2015 über den Nachtragshaushalt 2015 wieder eine Anhebung der Verpflichtungsermächtigungen vorgenommen, die die ursprüngliche Kürzung wieder in etwa zur Hälfte korrigiert. Für das Jobcenter der Stadt Erlangen bedeutet dies:

Für 2016: Anhebung der Verpflichtungsermächtigungen um 65.616,00 €

Für 2017: Anhebung der Verpflichtungsermächtigungen um 62.704,00 €

Für 2018: Anhebung der Verpflichtungsermächtigungen um 9.626,00 €

Da über den Nachtragshaushalt des Bundes gleichzeitig auch noch 50 Millionen Euro vorhandener Ausgabereste aus Vorjahren auf die Verwaltungskostentitel der Jobcenter verteilt wurden, ergibt sich für das laufende Haushaltsjahr 2015 auch bei den verfügbaren Verwaltungsmitteln eine geringfügige Anhebung um 35.758,00 € auf nunmehr 3.014.265,00 €. Dieser Zuwachs bei den Verwaltungsmitteln mindert die Umschichtung aus dem Eingliederungsetat, sodass dieser Zuwachs letztlich den verfügbaren Eingliederungsmitteln zugutekommt.

3. Einführung der assistierten Ausbildung

Im fünften SGB IV Änderungsgesetz wurde mit Wirkung zum 01.05.2015 – allerdings nur befristet auf drei bis sechs Jahre, je nach Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns – ein neues arbeitsmarktpolitisches Instrument in das SGB III und das SGB II eingefügt: die sog. „assistierte Ausbildung“. Durch dieses neue Instrument (zusätzliche Unterstützung vor und nach der Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung) sollen mehr junge Menschen zu einem erfolgreichen Abschluss einer betrieblichen Berufsausbildung im dualen System geführt werden.

Allerdings zeigt sich an diesem Beispiel, dass auch gut gemeinte Reformabsichten durch einschränkende Umsetzungsregelungen in der Praxis nur eine eingeschränkte Wirkung zeigen können:

- Die Befristung auf Ausbildungsmaßnahmen, die bis zum 30.09.2018 beginnen, erscheint schwer nachvollziehbar.
- gefördert werden dürfen nur „lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung eine betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können“.
- Entgegen den ursprünglichen Absichten ist mit der Einführung des neuen Instrumentes keinerlei Erhöhung der Eingliederungsmittel bei den Jobcentern verbunden. Dieses neue Instrument muss vollständig aus den vorhandenen Jobcenter-Mitteln finanziert werden.
- In letzter Minute hat der Gesetzgeber noch einen Absatz 8 in diesen § 130 SGB III eingefügt, wonach neben „lernbeeinträchtigten“ oder „sozial benachteiligten“ auch solche jungen Menschen gefördert werden können, die „aufgrund besonderer Lebensumstände“ eine Ausbildung nicht ohne Unterstützung schaffen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn
 - sich ein Dritter mit 50 % der Kosten beteiligt
 - wenn eine Landeskonzeption zum Übergang Schule/Beruf existiert und

- wenn eine Landeskonzeption zur assistierten Ausbildung existiert.

Dass derartige Landeskonzeptionen in Bayern vorhanden sind, ist uns nicht bekannt.

4. Wegfall des Vorrangs der Familienversicherung im Krankenversicherungsrecht

Der mit Wirkung zum 01.01.2016 vom Gesetzgeber beschlossene Wegfall des Vorrangs der Familienversicherung betrifft auch die Krankenversicherung für SGB II Bezieher ab 15 Jahren und muss bereits jetzt im Jobcenter vorbereitet werden.

Zum einen löst dieser Statuswechsel für alle bislang familienversicherten SGB II Empfänger (Abmeldung Familienversicherung, Anmeldung Pflichtversicherung) zum 01.01.2016 ein gesetzliches, 14-tägiges-Kassenwahlrecht der betroffenen Personen aus. Zum anderen müssen die Beiträge spätestens zum 08.01.2016 abgeführt sein, wenn keine Säumniszuschläge anfallen sollen.

Für die gemeinsamen Einrichtungen (bundesweit ca. 700.000 betroffene, bisher familienversicherte SGB II Leistungsempfänger) hat sich die Bundesagentur entschlossen, die Ummeldung zentral – und zunächst ohne Rücksicht auf das Kassenwahlrecht – zum 01.01.2016 bei der bisherigen Krankenkasse vorzunehmen, notfalls muss eine rückwirkende Ummeldung zur gewählten anderen Krankenkasse erfolgen.

Das Jobcenter Erlangen wird sich dieser Verfahrensweise aus Gründen der Praktikabilität anschließen – allerdings auch schon eine zusätzliche, vorherige Information der Betroffenen vornehmen, in der Hoffnung auf eine möglichst frühzeitige Festlegung der Betroffenen auf die gewünschte Krankenkasse.

5. Sachstand zu den Bildungs- und Teilhabeerstattungen, sowie zum Erlangen Pass

siehe hierzu jeweils gesonderte Vorlage

6. Bereinigung anhängiger Klagen zur Kostenerstattung zwischen Bund und Optionskommunen

Zum Umfang der gesetzlichen Erstattungspflicht des Bundes für die Kosten der kommunalen Jobcenter war zuletzt eine ganze Reihe von gerichtlichen Verfahren zwischen dem Bund und einzelnen Optionskommunen anhängig. Zwei obergerichtliche Urteile aus der letzten Zeit haben nun zumindest in Teilbereichen mehr Klarheit gebracht:

- Im Urteil vom 02.07.2013 hat das Bundessozialgericht klargestellt, dass Erstattungsansprüche des Bundes (zumindest nach der vor 2011 geltenden Rechtslage) ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten des Jobcenters voraussetzen
- Durch seine Entscheidung vom 07.10.2014 hat das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich die Prüfungsbefugnis des Bundes gegenüber Optionskommunen bestätigt.

Nach längerer Prüfungs- und Bedenkzeit hat das BMAS jetzt Konsequenzen gezogen und insgesamt 12 anhängige Gerichtsverfahren gegen Optionskommunen beendet. Es ging dabei jeweils um Erstattungsforderungen des Bundes wegen angeblich fehlerhafter Eingliederungsmaßnahmen oder wegen fehlerhafter Einkommensanrechnung durch die Jobcenter der Optionskommunen.

Weiter vor diversen Gerichten anhängig sind derzeit noch 7 Klagen zwischen Bund und Optionskommunen, bei denen es um Erstattungsforderungen des Bundes wegen Verwaltungskosten und um Säumniszuschläge der Krankenkassen geht. In diesen 7 Klageverfahren strebt der Bund weiterhin eine Klärung durch höchstrichterliche Entscheidungen an. Darunter ist auch die vor dem LSG Bayern anhängige Klage der Stadt Erlangen zum Umfang

der Spitzabrechnung von Personalkosten für Leistungssachbearbeiter. Ein Zeitpunkt einer gerichtlichen Entscheidung in dieser Sache ist derzeit nicht absehbar.

7. Entwicklungen in der Leistungsabteilung des Jobcenters

In der Abteilung 501 des Sozialamtes („SGB II-Leistungssachbearbeitung“) stehen nach wie vor die Bemühungen im Vordergrund, die Personalfluktuaton (Altersgrenze, Versetzung, Mutterschutz) zu bewältigen. So werden – hoffentlich - in den nächsten 3 Monaten insgesamt 5 Stellen neu besetzt werden, nachdem uns vom Personalamt 3 Nachwuchskräfte zugesichert wurden, die nach Abschluss ihrer Ausbildung ab dem Sommer eingearbeitet werden können.

Besonders wichtig ist dabei die schnell gelungene Wiederbesetzung des Prosoz-Systembeauftragten, der nicht nur für das laufende Funktionieren der Fachsoftware und die zuverlässige Datenübermittlung an die BA-Statistik gebraucht wird, sondern auch für die weiteren anstehenden EDV-Projekte (Einführung des Erlangen-Passes, Einführung des sog. „papierlosen Büros“).

Des Weiteren halten wir es für sehr wünschenswert, auch in der Leistungsabteilung des Jobcenters im 5. Stock des Rathauses eine Eingangszone – ähnlich der jetzt im Ausländeramt beabsichtigten Lösung – einzurichten. Dadurch würde nicht nur die Sicherheitslage im Jobcenter deutlich verbessert. Dadurch könnte auch Kundenfreundlichkeit und Servicequalität wesentlich erhöht werden. Die Klärung einfacher Kundenanfragen, die Entgegennahme von Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften usw. wäre dann auch außerhalb der eigentlichen Öffnungszeiten, bzw. ohne vorherige Terminvereinbarung leichter möglich – und zwar ohne Personalmehrung. Allerdings wäre dafür die bauliche Einrichtung einer Eingangszone in den beiden Zimmern gegenüber dem Aufzug erforderlich (die entsprechenden Mittelanmeldungen dafür müssten im HH 2016 berücksichtigt werden). Bei den Beschäftigten wird diese Lösung aber vor allem deshalb befürwortet, weil darin ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Sicherheitslage im Jobcenter gesehen wird.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Lehrmann, CSU, wünscht eine Darlegung der Zahlen von Schwerbehinderten-Arbeitsplätzen, insb. zu den sog. Teilhabearbeitsplätzen in der Stadt Erlangen. Diese Zahlen sollen vom Referat OBM/ZV dargelegt werden.

Herr Lindner sichert zu sich um eine Stellungnahme des Jugendamtes zur Bewertung der GGFA Maßnahmen für Alleinerziehende Hilfeempfängerinnen aus der Sicht des Jugendamtes in einer der nächsten SGA Sitzungen zu bemühen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Lehrmann, CSU, wünscht eine Darlegung der Zahlen von Schwerbehinderten-Arbeitsplätzen, insb. zu den sog. Teilhabearbeitsplätzen in der Stadt Erlangen. Diese Zahlen sollen vom Referat OBM/ZV dargelegt werden.

Herr Lindner sichert zu sich um eine Stellungnahme des Jugendamtes zur Bewertung der GGFA Maßnahmen für Alleinerziehende Hilfeempfängerinnen aus der Sicht des Jugendamtes in einer der nächsten SGA Sitzungen zu bemühen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 2 gegen 0

TOP 4

50/033/2015

Sachstandsbericht zur Verteilung der B+T-Bundeserstattungen in Bayern

Seit 2011 gibt es die neue Sozialleistung der Bildungs- und Teilhabeleistungen (B+T Leistungen), mit deren Hilfe Kindern aus armen Familien die gesellschaftliche Teilhabe in Bildung, Kultur und Sport erleichtert werden soll. Von Anfang an hatte sich der Bund dazu verpflichtet, den ausführenden Kommunen den dabei anfallenden B+T Aufwand vollständig zu ersetzen. In den Jahren 2011 und 2012 – als man die Höhe dieses Aufwandes noch nicht abschätzen konnte – erfolgte dies durch eine großzügig bemessene Pauschalzahlung des Bundes. Seit 2013 wird eine jährliche Spitzabrechnung nach den Regelungen des § 46 Abs. 6 – 8 SGB II durchgeführt. Dabei wird der gesamte B+T Aufwand, der im Vorjahr in jedem einzelnen Bundesland angefallen ist, in eine KdU Landesquote umgerechnet. Der sich daraus ergebende Betrag wird vom Bund zur Weiterverteilung an die Kommunen dieses Bundeslandes an das jeweilige Land ausgezahlt.

Während in den anderen Bundesländern die belastungsgerechte Weiterverteilung dieser Bundeserstattungen an die Kommunen problemlos funktioniert (es musste lediglich im jeweiligen Landesausführungsgesetz der sachgerechte Verteilungsmaßstab „je nach dem örtlichen B+T Aufwand im Vorjahr“ eingefügt werden), ist dies in Bayern nicht der Fall. Der Freistaat Bayern war bisher nicht dazu bereit, im Art. 3 AGSG den sachgerechten Verteilungsmaßstab einzufügen. In der Folge werden in Bayern die vom Bund vollständig an das Land überwiesenen B+T Bundeserstattungen nicht belastungsgerecht an die bayerischen Kommunen verteilt, sondern vielmehr nach dem fachlich unzutreffenden Verteilungsmaßstab „örtlicher KdU Aufwand im laufenden Jahr“.

Die Folge ist, dass $\frac{1}{4}$ der bayerischen Kommunen – trotz eines nur geringen B+T Aufwandes, bzw. wegen eines hohen KdU Aufwandes – vom Freistaat Bayern zum Teil deutlich mehr B+T Erstattungen erhalten, als sie überhaupt für B+T Leistungen ausgegeben hatten. Dagegen erhalten $\frac{3}{4}$ der bayerischen Kommunen vom Freistaat ihren B+T Aufwand nur zum Teil erstattet. Besonders hart wird dabei die Stadt Erlangen betroffen: aus den vollständig vom Bund

überwiesenen B+T Erstattungsmitteln erhielt die Stadt Erlangen vom Freistaat Bayern im Jahr 2014 nur 41,3 % ihres B+T Aufwandes aus dem Vorjahr erstattet. Nach den jetzt vorliegenden Prognosen für das laufende Haushaltsjahr 2015 wird diese Erstattungsquote in der Stadt Erlangen sogar auf ca. 23 % absinken.

Über die weiteren Entwicklungen in dieser Problematik, die sich in den letzten Monaten ergeben haben, wird im Folgenden berichtet:

1. Weiterer Anstieg der B+T Ausgaben bundesweit

Anfang Mai hat der Bund den Entwurf der neuen Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2015 – BBFestV 2015 – vorgelegt. Auf der Basis der zu Grunde gelegten Spitzabrechnung für die B+T Ausgaben 2014 werden darin für das laufende Haushaltsjahr 2015 die Länderquoten für die B+T Bundeserstattungen festgelegt.

Danach ist der bundesweite B+T Aufwand von 3,5 % im Jahr 2013 auf 3,8 % im Jahr 2014 angestiegen (gemessen am jeweiligen KdU Aufwand). Die entsprechenden Werte für den Freistaat Bayern sehen einen Anstieg von 3,2 % auf 3,4 %. Dabei fällt eine breite Spreizung der einzelnen Landeswerte auf (von 2,7 % für Sachsen-Anhalt bis zu 7,3 % für Hamburg). Eine isolierte Betrachtung der Werte für die Stadt Erlangen ergibt, dass Erlangen ziemlich gleichauf auf dem Niveau von Hamburg liegt.

Erfahrungsgemäß ist damit zu rechnen, dass Bundestag und Bundesrat diesen Entwurf der BBFestV 2015 unverändert in Kraft setzen werden. Damit würde im laufenden Haushaltsjahr ein Betrag als B+T Bundeserstattung vom Bund an den Freistaat Bayern überwiesen werden, der 3,4 % des gesamt-bayerischen KdU Aufwands entspricht.

2. Das Urteil des Bundessozialgerichts vom 10.03.2015

Obwohl nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut für die Jahre 2011 und 2012 eine pauschale Erstattungszahlung durch den Bund erfolgen soll und eine Spitzabrechnung zur Bemessung der Bundeserstattungen erst mit Wirkung zum Haushaltsjahr 2013 im Gesetz vorgesehen ist, hat der Bund gegen den Widerstand der betroffenen 14 Länder eine Spitzabrechnung bereits für 2012 vorgenommen (durch entsprechende Einbehaltungen auch zwangsweise durchgesetzt). Gegen diese Vorgehensweise haben stellvertretend drei Bundesländer (Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Brandenburg) Klage gegen den Bund erhoben und laut abschließendem Urteil des Bundessozialgerichts vom 10.03.2015 auch obsiegt. Die vom Bund nach der Spitzabrechnung für 2012 vorgenommenen Einbehaltungen, aber auch die aus der nachträglichen Abrechnung 2012 erfolgte Nachzahlungen des Bundes, müssen folglich jetzt vollständig rückabgewickelt werden.

Für die Stadt Erlangen hat dies folgenden – insgesamt negativen – Effekt: die auf Erlangen entfallende geringfügige Einbehaltung des Bundes in Höhe von ca. 45.000,00 € wurde bereits vom Bund über das Land nachgezahlt. Aus der vom Bund ebenfalls vorgenommenen, vom BSG jedoch ebenfalls für rechtswidrig erklärten, nachträglichen Abrechnung für 2012 hatte die Stadt Erlangen seinerzeit einen besonders hohen Anteil von ca. 175.000,00 € abbekommen (weil auch nach Auffassung des BayStMAS die Stadt Erlangen durch das fehlerhafte Verteilungssystem in Bayern besonders krass benachteiligt werde). Diese, seinerzeit erhaltene Nachzahlung von 175.000,00 € muss nach dem Urteil des BSG jetzt jedoch wieder zurück überwiesen werden. Die Bayerische Staatsverwaltung hat dazu bereits entsprechende Aufrechnungserklärungen abgegeben, sodass sich diese Rückzahlung als Sondereffekt besonders negativ auf das Einnahmeergebnis 2015 der Stadt Erlangen auswirken wird.

3. Rechtsgutachten

In den letzten Sitzungen des SGA wurde regelmäßig über diese eklatante finanzielle Benachteiligung der Stadt Erlangen bei der Verteilung der B+T Bundeserstattungen ebenso berichtet, wie über die Briefwechsel mit den maßgeblichen staatlichen Stellen und den

kommunalen Spitzenverbänden. So hatte z.B. Frau Staatsministerin Emilia Müller ausdrücklich schriftlich mitgeteilt, dass der Freistaat Bayern rechtlich nicht dazu verpflichtet sei, die B+T Bundeserstattungen sachgerecht – also belastungsgerecht – auf die bayerischen Kommunen zu verteilen. Die Verteilung liege vielmehr im freien Ermessen des Ministeriums.

In der letzten SGA Sitzung wurde deshalb hierzu eine juristische Stellungnahme des Rechtsamts eingefordert. Diese Stellungnahme vom 09.04.2015 liegt mittlerweile vor und kommt zum Ergebnis, dass eine Klage keine Aussicht auf Erfolg habe. Das Ziel einer belastungsgerechten Verteilung der B+T Bundeserstattungen in Bayern könne nicht auf gerichtlichem Weg, sondern nur durch politische Einflussnahme bei den maßgeblichen staatlichen Stellen und den kommunalen Spitzenverbänden erreicht werden.

4. Entwicklungen beim Bayerischen Städtetag

Gerade hier waren jedoch unsere Bemühungen in letzter Zeit nicht von Erfolg gekrönt – obwohl durch diese nicht sachgerechte Verteilungsregelung insgesamt $\frac{3}{4}$ der bayerischen Städte und Landkreise finanziell benachteiligt werden (wobei diese Benachteiligung bei der Stadt Erlangen am massivsten zu Tage tritt). Wie bei uns erst Ende Mai bekannt wurde hat nämlich der Vorstand des bayerischen Städtetages bereits mit Schreiben vom 11.05.2015 sein förmliches Einverständnis mit der unbefristeten Weitergeltung der derzeitigen, nicht belastungsgerechten Verteilungsregelung der bayerischen Sozialministerin gegenüber übermittelt (siehe Anlage).

Hintergrund dieser überraschenden Entscheidung des Vorstands des bayerischen Städtetages dürfte sein, dass das BayStMAS vorrangig das Ziel verfolgt, eine ersatzlose Abschaffung des seit 2005 bestehenden Hartz IV Belastungsausgleichs zu erreichen (Zweck dieses Hartz IV Belastungsausgleichs, aus dem eine Minderheit von bayerischen Städten und Landkreisen hohe staatliche Zuwendungen erhält auf die man nicht verzichten möchte, ist es ursprünglich, die Hartz IV bedingte Wohngeldentlastung im Landeshaushalt an die kommunale Ebene weiterzugeben, die stattdessen seit Hartz IV die zusätzliche KdU Belastung zu tragen hat). Um die Zustimmung der kommunalen Ebene zu einem ersatzlosen Wegfall dieses, für einige sehr lukrativen, Hartz IV Belastungsausgleichs zu erzwingen, behauptet – offenkundig wahrheitswidrig – das bei StMAS, dass eine gesetzliche Änderung zur Sicherstellung einer belastungsgerechten B+T Erstattungsmittelverteilung in Bayern nur möglich oder zumutbar sei, wenn gleichzeitig der Hartz IV Belastungsausgleich entfällt.

Auf diese Weise bleibt die ungerechte Verteilung der B+T Erstattungsmittel in Bayern – und damit die gravierende finanzielle Benachteiligung der Stadt Erlangen – weiter als taktisches Druckmittel für das BayStMAS erhalten. Der Vorstand des bayerischen Städtetages dagegen möchte wiederum lieber die lukrativen Zuwendungen aus dem Hartz IV Belastungsausgleich weiter erhalten und nimmt dafür lieber die weitere Benachteiligung von $\frac{3}{4}$ der bayerischen Kommunen bei der Verteilung der B+T Erstattungsmittel in Kauf. Zur Erinnerung: die Stadt Erlangen gehört zu der Mehrheit der bayerischen Kommunen, die derzeit aus dem Hartz IV Belastungsausgleich keinen Cent erhalten.

5. Kalkulation für 2015

Die Stadt Erlangen will sich trotzdem auch weiterhin bemühen, die mittlerweile verfahrenere Lage zu ändern und zu einer Beendigung dieser massiven finanziellen Benachteiligung zu kommen. Damit sind jedoch die Möglichkeiten auf Verwaltungsseite ausgeschöpft – gefordert sind jetzt die Politik und die Vertreter der Stadt Erlangen in den Gremien der kommunalen Spitzenverbände.

Aus diesem Grund hat der Oberbürgermeister am 03.06.2015 bereits entsprechende Anschreiben an Herrn Ministerpräsident Seehofer, sowie an den Präsidenten des Bayerischen Städtetages gerichtet (siehe Anlage).

Nachdem mittlerweile auch die im laufenden Jahr zu erwartenden B+T Bundeserstattungen einigermaßen verlässlich kalkuliert werden können, wurde dabei auch auf die sich abzeichnende, besonders krasse Benachteiligung der Stadt Erlangen im Jahr 2015 hingewiesen. Diese

besonders krasse Benachteiligung – auch bedingt durch den Sondereffekt aus dem BSG Urteil vom 10.03.2015, siehe oben unter 2. – ergibt sich aus der, als Anlage beigefügten Übersicht über die B+T-Ausgaben und B+T-Erstattungen Erlangens im Zeitraum 2011 bis 2015. Aber auch ohne diesen Sondereffekt würde die Erstattungsquote für die Stadt Erlangen im Jahr 2015 auf nur noch ca. 38 % absinken – allein in diesem Haushaltsjahr müsste die Stadt Erlangen (ohne Sondereffekt) ein Defizit von ca. 530.000,00 € hinnehmen.

Im gesamten Zeitraum der bisherigen Spitzabrechnung 2013 bis 2015 wurden somit der Stadt Erlangen B+T-Bundeserstattungen in Höhe von insgesamt 1,3 Mio € vom bayerischen Sozialministerium vorenthalten! Dies kann aus Sicht der Verwaltung nicht akzeptabel sein!

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 2 gegen 0

TOP 5

504/001/2015

Berufungen in den neuen Seniorenbeirat Sept. 2015 - Sept. 2018

Die dreijährige Amtszeit des derzeitigen Seniorenbeirates endet im September 2015. Die Konstituierende Sitzung zum Auftakt der Amtszeit des neuen Seniorenbeirates ist für den 21.09.2015 vorgesehen.

Entsprechend der bestehenden Satzung gilt auch für den künftigen Seniorenbeirat folgende Sitzverteilung:

Fraktionen (CSU, SPD, FDP, GL, ödp/FWG)	5 Sitze
Gesundheitsförderung (Ärztlicher Kreisverband)	1 Sitz
Wohnen, Betreuung, Seniorenpflege (Pflegeheime 2 Sitze, Seniorenwohnungen 1 Sitz)	3 Sitze
Seniorenclubs und Seniorenorganisationen (Seniorenclubs 2 Sitze, Seniorenorg. bis zu 3 Sitze)	3-5 Sitze

Wohlfahrts- und Sozialverbände	6 Sitze
Bereich Innovative Formen der Seniorenarbeit	1 Sitz
Ausländer- und Integrationsbeirat	1 Sitz
In der Seniorenarbeit erfahrende Persönlichkeiten oder sonstige Verbände	3-5 Sitze

Die o.g. Gremien, Verbände und Personengruppen wurden von der Verwaltung rechtzeitig zur Benennung von Vorschlägen für die Entsendung von Mitgliedern, bzw. Stellvertretern für den neuen Seniorenbeirat aufgefordert. Die eingegangenen Vorschläge sind in der beiliegenden Namensliste aufgeführt.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Es wird gebeten, die in der Liste aufgeführten Persönlichkeiten für die Berufung als Mitglied bzw. Stellvertreter in den neuen Seniorenbeirat der Stadt Erlangen zu berufen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Es wird gebeten, die in der Liste aufgeführten Persönlichkeiten für die Berufung als Mitglied bzw. Stellvertreter in den neuen Seniorenbeirat der Stadt Erlangen zu berufen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 2 gegen 0

TOP 6

11/049/2015

Nochmalige Verlängerung der befristeten Reduzierung der Öffnungszeiten im Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch erhebliche Personalfuktuation, vakante Planstellen und die Einarbeitung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entstand beim vorhandenen Personal eine Mehrbelastung. Um diese zu mildern und eine geordnete Sachbearbeitung zu gewährleisten, wurde in den Sitzung des HFPA vom 25.06.2014 beschlossen, die Öffnungszeiten befristet bis 31.12.2014 um zwei Stunden am Donnerstag zu reduzieren. In der Sitzung des HFPA vom 19.11.2014 wurde eine Verlängerung bis 30.06.2015 beschlossen.

Nachdem weiterhin nicht alle Planstellen in der Sachbearbeitung der Abt. 501 wieder besetzt sind, wurde durch das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen Mitte Juni 2015 beim Personal- und Organisationsamt der Wunsch auf Beibehaltung der reduzierten Öffnungszeiten bis 31.12.2015 angezeigt. Das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen praktiziert diese Verlängerung der reduzierten Öffnungszeiten bereits.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch die Verlängerung der reduzierten Öffnungszeiten soll aus Gründen der Personalfürsorge eine Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einerseits und eine zügige Bearbeitung von Anträgen andererseits erreicht werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Die befristete Verkürzung der Öffnungszeit am Donnerstag um zwei Stunden im Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen wird nochmals bis 31.12.2015 verlängert.

Abt. 501 hat bis zu diesem Zeitpunkt zu folgenden Zeiten für den Publikumsverkehr geöffnet:

Montag:	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag:	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag:	8:00 Uhr bis 12:00 Uh

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die befristete Verkürzung der Öffnungszeiten am Donnerstag um zwei Stunden im Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen wird nochmals bis 31.12.2015 verlängert.

Abt. 501 hat bis zu diesem Zeitpunkt zu folgenden Zeiten für den Publikumsverkehr geöffnet:

Montag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Dienstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uh

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 2 gegen 0

TOP 7

50/031/2015

Einführung eines Erlangen Passes

1. Grundsatzbeschluss zur Einführung des Erlangen Passes

Nach Vorberatung in den zuständigen Stadtratsausschüssen hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 27.11.2014 den Grundsatzbeschluss zur Einführung eines Erlangen Passes gefasst. Dadurch soll für bedürftige Bürgerinnen und Bürger die Inanspruchnahme von Vergünstigungen erleichtert und eine bessere Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in Erlangen ermöglicht werden.

Durch diesen Erlangen Pass sollen im ersten Schritt alle bestehenden Vergünstigungen bei städtischen Ämtern und städtischen Veranstaltungen (inkl. der bestehenden ÖPNV-Ermäßigungen) gebündelt werden. Nach der Einführung des Erlangen Passes sollte sich die Verwaltung möglichst um eine Ausweitung der ermäßigten Leistungen, sowie um eine möglichst breite Ausweitung der – auch externen – Leistungsanbieter bemühen. Darüber hinaus soll sich die Verwaltung um Werbeaktivitäten und Bereitstellung von geeignetem Informationsmaterial, sowie um eine möglichst intensive Nutzung des Erlangen Passes bemühen.

Neben der Grundsatzentscheidung zur Einführung des Erlangen Passes hatte der Stadtrat in seinem Beschluss vom 27.11.2014 allerdings noch bei diversen Einzelfragen (Gestaltung des Passes, Kreis der berechtigten Personen, Geltungsdauer des Passes, gebührenpflichtige Zweitausgabe bei Verlust, verbilligte Einzeltickets für ÖPNV und Schwimmbad sowie möglichst einheitliche Vergünstigungen bei städtischen Leistungen) Verbesserungs- und Änderungswünsche formuliert.

2. Bisherige Vorbereitungsarbeiten

Wie im Grundsatzbeschluss vom 27.11.2014 gefordert, wurden von der Verwaltung die benötigten Personal- und Finanzressourcen zum Haushalt und Stellenplan 2015 angemeldet und im Januar 2015 vom Stadtrat auch beschlossen. Seit dem Vorliegen der Genehmigung des Haushalts durch die Regierung können nun auch Stellenbesetzung und Beschaffungen in Angriff genommen werden.

Unabhängig davon wurde bereits Anfang des Jahres damit begonnen, Informationen und Erfahrungen über die Konzepte zur Umsetzung kommunaler Sozialpässe in diversen Städten einzuholen und zu prüfen.

Dabei hat sich gezeigt, dass kommunale Sozialpässe aus Papier oder Karton zwar relativ einfach herzustellen sind, bei Ausgabe und Handhabung jedoch durch die Verwaltung relativ viel „Handarbeit“ erfordern – vor allem aber, dass sie von den berechtigten Personen nicht so intensiv wie erwünscht genutzt werden. Nahezu überall sahen sich die örtlichen Verwaltungen dazu gezwungen, Werbeaktionen für die bessere Akzeptanz und für eine intensivere Nutzung ihrer kommunalen Sozialpässe zu starten.

Daneben gibt es mittlerweile auch in einigen Kommunen (allerdings weniger im Süddeutschen Bereich) Sozialpässe im Scheckkartenformat, die verschiedene Vorteile aufweisen:

- Zum einen berichten diese Kommunen von einer unerwartet hohen Inanspruchnahme und Akzeptanz dieser Scheckkarten durch die anspruchsberechtigten Personen. Das Scheckkartenformat wird offenkundig als deutlich attraktiver, als professioneller und als „neutral“ (ohne Risiko der Stigmatisierung) empfunden. Nur so ist die intensivere Nutzung durch die Berechtigten erklärbar.
- Diese Scheckkarten als Sozialpass werden vom Hersteller auch ausgabefertig und einzeln nummeriert geliefert, sodass bei der Ausgabe nur noch die persönlichen Daten eingetragen und in der Akte die Scheckkartennummer eingetragen werden muss. Die Herstellung des Sozialpasses entfällt für die Verwaltung. Die Gültigkeitsdauer (jeweils Kalenderjahr) wird durch einen kleinen Jahresaufkleber kenntlich gemacht.
- Soweit durch die Nutzung des Sozialpasses lediglich eine Vergünstigung in Anspruch genommen wird und keine anschließenden Abrechnungsprozesse zwischen Stadt und Anbieter ausgelöst werden (dies ist in Erlangen der Fall, mit Ausnahme der ÖPNV Ermäßigung), erweist sich diese Scheckkartenlösung als einfacher, deutlich attraktiver und deutlich benutzerfreundlicher als die Papiervariante. Für die seit 2013 in Erlangen geltende ÖPNV Ermäßigung müsste es allerdings beim ergänzenden Berechtigungsschein bleiben, den die EStW weiterhin für die nötige Abbuchungserlaubnis vom Konto des Berechtigten, für statistische Zwecke sowie für die Abrechnung mit dem Sozialamt benötigen. Die Notwendigkeit dieses zusätzlichen Berechtigungsscheines wäre jedoch aus diesen Gründen auch bei einem Erlangen Pass in Papierform weiterhin gegeben.
- Das Scheckkartenformat bietet jedoch darüber hinaus noch weitere erhebliche Vorteile durch die Möglichkeit der Kombination mit einem Großteil der Bildungs- und Teilhabeleistungen.

3. Erleichterungen für die Bildungs- und Teilhabeleistungen

In einigen Städten mit einem kommunalen Sozialpass im Scheckkartenformat werden erhebliche Erleichterungen und Vorzüge für alle Beteiligten durch eine weitere Nutzung dieser Karten im Bereich der Bildungs- und Teilhabeleistungen realisiert. Dies gilt zwar nicht für alle, aber doch für die Mehrzahl der B+T-Leistungen (z.B. nicht für die halbjährliche Schulbeihilfe, die auch weiterhin vom Sozialamt an die Familien ausbezahlt wird). Die Verbesserung besteht im Kern darin, dass das bisherige, einzig mögliche Gutscheinvfahren (die erteilten Gutscheine werden beim Leistungsanbieter abgegeben und von diesem zur Abrechnung mit dem Sozialamt benutzt) ersetzt wird durch die wesentlich einfachere und unbürokratische Abwicklung von Abrechnung und Bezahlung über das Internet. Dies erfordert zwar innerhalb der Verwaltung und bei den Anbietern

die Umstellung einiger Abläufe (und das vorherige Erbringen von Überzeugungsarbeit). Aus den Kommunen, die dieses Verfahren nutzen, wird jedoch die Erfahrung vermittelt, dass dies nach kürzester Zeit von allen Beteiligten als wesentliche Erleichterung gesehen wird und nach kürzester Zeit auch auf keine Widerstände mehr stößt.

- Bei der B+T Scheckkarte handelt es sich um die gleiche Karte wie beim kommunalen Sozialpass (ohne optische Abweichung). B+T berechnigte Kinder und Jugendliche erhalten also nur eine Scheckkarte, die sowohl für B+T Leistungen genutzt werden kann, wie auch als Sozialpass. Nicht B+T berechnigte Erwachsene dagegen können ihre Scheckkarte nur als Sozialpass nutzen.
- Das Antrags- und Bewilligungsverfahren für B+T Leistungen bleibt unverändert wie bisher. Durch die (von KommunalBit zu beschaffende) Schnittstellensoftware wird jedoch die Verbindung von der Fachsoftware im Sozialamt zum Internet hergestellt. Da wegen der gesetzlich vorgeschriebenen Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit jede bewilligte und jede bezahlte B+T-Leistung in die Fachsoftware eingetragen werden muss, greift das Internet gestützte Abrechnungs- und Bezahlsystem auf diesen Datenbestand zu. Unter der registrierten Scheckkartennummer ist die ausgegebene Karte dabei jeweils für bestimmte B+T-Leistungen mit bestimmten Beträgen und mit bestimmter Gültigkeitsdauer freigeschaltet. Der einzelne Leistungsanbieter (z.B. der Sportverein, dessen Mitgliedsbeitrag über B+T finanziert werden soll) braucht dann nicht mehr durch umständliches Einsammeln, Abzeichnen und Einreichen der ausgestellten Gutscheine beim Sozialamt die Abrechnung vornehmen. Vielmehr erhält er über die Scheckkartennummer Zugang zum Abrechnungssystem im Internet, gibt dort den entsprechenden Abrechnungsbetrag ein und erhält im nächsten, regelmäßigen Abrechnungslauf die Überweisung auf sein Konto. Sämtliche Einzelbuchungen können vom jeweiligen Leistungsanbieter oder vom Sozialamt kontrolliert und als Abrechnungslisten ausgedruckt werden.
- Für die Leistungsanbieter entfällt die Abrechnung und Einreichung von Papiergutscheinen – stattdessen erfolgt nach einfacher Eintragung im Internet eine zeitnahe Überweisung. Für die Verwaltung entfällt die Ausgabe und Prüfung von Gutscheinen, sowie die Vornahme der Überweisungen. Darüber hinaus erhoffen wir uns wesentliche Erleichterungen bei der Bilanzierung der Ergebnisse und bei der statistischen Erfassung der Ergebnisse (Reporting).
- Durch einen Besuch im Sozialamt der Stadt Darmstadt, wo dieses System seit fast 2 Jahren praktiziert wird, konnten wir uns von den Vorteilen dieses Systems überzeugen. Nach den praktischen Erfahrungen in der Stadt Darmstadt hat dieses System – nach geringfügigen Einführungsproblemen – eine hohe Akzeptanz bei Nutzern und Anbietern erreicht und seine konzeptionellen Vorzüge und Erleichterungen voll zur Geltung bringen können.

4. Notwendige Beschaffungen

Zur Nutzung dieser Vorteile schlägt die Verwaltung deshalb vor nicht nur den Erlangen Pass in Scheckkartenformat einzuführen, sondern auch die notwendigen Beschaffungen vorzunehmen, um diese Scheckkarten gleichzeitig im Bereich der Bildungs- und Teilhabeleistungen zur Internet gestützten Abrechnung und Auszahlung der B+T-Leistungen nutzen zu können. Soweit bekannt wäre Erlangen die erste Kommune in Bayern, die diese Internet gestützte B+T-Abwicklung mit gleichzeitiger Nutzung als attraktiver kommunaler Sozialpass in Gebrauch hat.

Benötigt werden dafür

- ein Softwareprogramm zur Registrierung, Freigabe, Abrechnung und Überweisung von B+T-Leistungen im Internet (zu beschaffen von KommunalBit). Die Kosten für Bereitstellung und Betrieb des Systems belaufen sich bei der Firma Sodexo auf mtl. 2.000,00 € zzgl. MwSt., bei der Firma Syrcon auf mtl. 1.625,00 € zzgl. MwSt. Bei beiden Angeboten ist die kostenfreie Bereitstellung von bis zu 5.000 B+T-Scheckkarten sowie bis

zu weiteren 8.000 Erlangen Pass Scheckkarten im Angebot enthalten. Beide Systeme funktionieren in vergleichbarer Weise und können auf positive Erfahrungen in verschiedenen deutschen Referenzkommunen verweisen. Eine wesentliche Unterscheidung – neben dem Preis – lässt sich bei der angebotenen Dienstleistung lediglich insofern feststellen, als die Firma Syrcon 14-tägige Überweisungsläufe durchführt, während beim Angebot der Firma Sodexo ein Abrechnungslauf nur einmal im Monat vorgesehen ist. Die Verwaltung schlägt deshalb die Anschaffung des Syrcon-Systems vor.

- Das Schnittstellenprogramm zur Verbindung der Internetsoftware mit dem vorhandenen Sozialhilfeprogramm Prosoz ist beim Softwarehersteller Prosoz verfügbar und auch in anderen Referenzkommunen im Einsatz. Die Beschaffung dieser Schnittstelle (Anschaffungskosten von 12.495,00 € einmalig + 278,02 € mtl. Pflegeaufwand) fällt in die Zuständigkeit von KommunalBit und ist in jedem Fall erforderlich, egal ob vorher die Beschaffungsentscheidung der Stadt auf das Angebot der Firma Syrcon oder auf das Angebot der Firma Sodexo fällt.
- Hinzu kommt noch die Notwendigkeit der Beauftragung von Prosoz für die erforderlichen Parametrierungsarbeiten im Prosoz-System (einmalige Anschaffungskosten von 5.283,60 €)
- Schulungsaufwand für die späteren Nutzer des Internet gestützten Abrechnungssystems in Verwaltung und bei den B+T Leistungsanbietern (geschätzte Kosten ca. 2.000,00 €).

5. Noch offene Detailentscheidungen zum Erlangen Pass

Bei der Grundsatzentscheidung zur Einführung des Erlangen Passes wurden vom Stadtrat zu verschiedenen Einzelpunkten Änderungs- oder Ergänzungswünsche formuliert:

Zum Kreis der berechtigten Personen

Einvernehmen besteht bereits bisher für die Einbeziehung folgender Personengruppen: SGB II-Bezieher, Leistungsbezieher nach dem dritten und vierten Kapitel SGB XII, Wohngeldempfänger, Kinderzuschlagsempfänger, Asylbewerber und Empfänger von Kriegsopferfürsorge (geschätzt bis zu 6.000 Personen). Im Einvernehmen mit dem Jugendamt wird die Berücksichtigung folgender weiterer Personengruppen vorgeschlagen:

- Kinderpflegegeld nach dem SGB VIII oder SGB XII
- Jugendhilfe / Leistungen für den Lebensunterhalt nach § 19, 34, 41 SGB VIII
- Weiter wird die Einbeziehung vorgeschlagen für Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst ableisten.

Geltungsdauer

Entsprechend dem vom Stadtrat geäußerten Wunsch soll die Gültigkeitsdauer des Erlangen Passes jeweils ein Jahr betragen, wobei das jeweilige Kalenderjahr maßgeblich ist und durch Anbringen des Jahresaufklebers auf der Scheckkarte kenntlich gemacht wird.

Zweitausgabe

Entsprechend dem ebenfalls vom Stadtrat geäußerten Wunsch, soll im Falle des Verlustes eines Erlangen Passes eine Zweitausstellung gegen eine Gebühr von 3 € vorgesehen werden. Eine nennenswerte Missbrauchsgefahr wird dadurch nicht gesehen, da der Erlangen Pass im Scheckkartenformat zwar kein Passbild enthält, jedoch nur zusammen mit einem gültigen Ausweisdokument nutzbar ist.

ÖPNV Einzeltickets

Nach der aktuellen Beschlusslage können bedürftige Erlanger (künftig: Inhaber des Erlangen-Passes) folgende ÖPNV-Tickets zum ermäßigten Preis (rund 25 % Preisvorteil) erwerben: Monats-Abo, 3-Monats-Abo, 6-Monats-Abo oder Jahres-Abo, wobei aufgrund zwingender Vorgaben der Genehmigungsbehörde Regierung von Mittelfranken und der Statuten des Verkehrsverbunds Großraum Nürnberg (VGN) die Ermäßigungen von der Stadt Erlangen in vollem Umfang den Verkehrsbetrieben (EStW) erstattet werden müssen. Diese Lösung wurde in Erlangen gewählt, um speziell den Personen Ermäßigungen zu verschaffen, die den Bus nicht nur gelegentlich benutzen, sondern regelmäßig auf die ÖPNV-Nutzung angewiesen sind (z.B. wegen Mitnahme von Kinderwagen oder Rollator).

In der Stadt Fürth wurde seit dem 1.1.2015 die Ermäßigungsmöglichkeit für Inhaber des örtlichen Sozialpasses auf den Erwerb von Monats-Abos beschränkt. Inhaber des Nürnberg-Passes erhalten ebenfalls nur eine Ermäßigung beim Erwerb eines Monats-Abos, das sogar noch tageszeitlichen Einschränkungen unterliegt.

Nach dem Grundsatzbeschluss vom 27.11.2014 ist es jedoch ausdrücklicher Wunsch der Stadtratsmehrheit, dass der neue Erlangen-Pass auch für den Erwerb von ermäßigten Einzelfahrscheinen im ÖPNV genutzt werden kann. Die Umsetzung dieses Wunsches ist jedoch aus Sicht der Verwaltung derzeit noch nicht entscheidungsreif (hierzu wird auf die jüngsten Vorschläge der EStW im Vermerk vom 18.06.2015 verwiesen – siehe Anlage).

Insbesondere müssen für diese neuen Vorschläge der EStW noch die Möglichkeiten der tatsächlichen und rechtlichen Umsetzbarkeit, sowie die finanziellen Folgen für den städtischen Haushalt im Detail erst noch zusammengestellt werden. Entscheidungsreife Vorschläge müssten von der Verwaltung spätestens zu den Haushaltsentscheidungen 2016 vorgelegt werden.

Bei einer ersten Durchsicht zu den EStW Vorschlägen zeigt sich insb. folgender Klärungsbedarf:

- Verbilligtes Einzelticket im Automatenverkauf
 - Genehmigung durch die Regierung
 - Einstimmige Zustimmung aller VGN Partner
 - Umstellungskosten bei den Ticket Automaten
 - Verzicht auf Prüfung der Berechtigung
 - Finanzielle Folgen für den städtischen Haushalt
- Verbilligtes Einzelticket beim Busfahrer
 - Genehmigung durch die Regierung
 - Einstimmige Zustimmung aller VGN Partner
 - Kosten für die Softwareänderung in allen, im Verkehrsverbund eingesetzten Bussen
 - Verzicht auf die Berechtigungsprüfung durch den Busfahrer
 - Bisher fehlende Zustimmung der EStW
 - Finanzielle Folgen für den städtischen Haushalt
- Verkauf verbilligter Streifenkarten durch die EStW oder durch die Stadtverwaltung
 - Limitierung oder unbegrenzte Abgabe von Streifenkarten (Vermeidung der privaten Weiterveräußerung?)
 - Optische Erkennbarkeit als verbilligte Streifenkarte?
 - Einrichtung einer ÖPNV Verkaufsstelle im Bürgeramt?
 - Finanzielle Beteiligung der EStW an einer solchen städtischen Kartenvorverkaufsstelle?
 - Finanzielle Folgen für den städtischen Haushalt (knapp 400.000 €, wenn jeder

Erlangen Pass Inhaber alle 2 Wochen eine verbilligte Streifenkarte erwirbt)?

Schwimmbadeintritt

Für bedürftige Bürgerinnen und Bürger werden derzeit in den Erlanger Schwimmbädern folgende Ermäßigungen gewährt:

- Einzelkarte 3,30 € anstatt 3,80 €
- Zehnerkarte 28,00 € anstatt 33,00 €
- 25-er-Karte 65,00 € anstatt 75,00 €
- Saisonkarte 75,00 € anstatt 100,00 €

Diese eingeräumten Rabatte werden faktisch über entsprechende Mindereinnahmen des Sportamtes – und damit vom städtischen Haushalt – getragen, da die betriebsführenden EStW zur Abführung der tatsächlich eingenommenen Erlöse an das Sportamt verpflichtet sind (Regelung für das Röthelheim-Bad). Eine Veränderung (Erhöhung) der gewährten Rabatte wäre somit zwar möglich, müsste aber über das Budget des Sportamtes aufgefangen werden. Bei der Hanna-Stockbauer-Halle und – künftig – beim Freibad West und Hallenbad West werden Mindereinnahmen durch Ermäßigungen von den EStW direkt getragen.

Nach dem Grundsatzbeschluss vom 27.11.2014 sollen bei Einführung des Erlangen-Passes zunächst alle bestehenden städtischen Vergünstigungen unverändert übernommen werden. Über spätere Veränderungen ist im Rahmen der Haushaltsentscheidungen jeweils ein gesonderter Stadtratsbeschluss notwendig. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, auch bei den Schwimmbadeintrittspreisen zum jetzigen Zeitpunkt keine Veränderung vorzunehmen.

Vereinheitlichung städtischer Vergünstigungen

Das gleiche gilt auch für den, vom Stadtrat geäußerten Wunsch nach einer möglichst einheitlich gestalteten Höhe der Vergünstigungen für Dienstleistungen städtischer Ämter und für städtische Veranstaltungen. Auch dafür sind gesonderte Entscheidungen des Stadtrates im Rahmen von HH-Beratungen erforderlich, denen umfangreiche Beratungen mit den Verantwortlichen für diverse Amtsbudgets vorangehen müssen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Auf Antrag der SPD-Fraktion wird im Antrag Nr. 4 um folgenden Punkt ergänzt:

Auch die Streifenkarten und/oder Einzelkarten sollten möglichst ab 01.01.2016 in den Bereich der Verbilligungen/Ermäßigungen miteinbezogen werden.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Einführung eines Erlangen Passes im kombiniert nutzbaren Scheckkartenformat zur Nutzung für Teilhabeleistungen durch bedürftige Bürgerinnen und Bürger, aber auch gleichzeitig zur Internetgestützten Nutzung und Abrechnung für Bildungs- und Teilhabeleistungen wird zugestimmt. Die Einführung dieses Scheckkartensystem zum Jahreswechsel wird angestrebt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschaffung der benötigten B+T-Software, sowie der benötigten Schnittstelle zur Prosoz-Fachsoftware durch KommunalBit zu veranlassen, wobei aus Sicht der Verwaltung das preislich günstigere und fachlich bessere Angebot der Fa. Syrcon

bevorzugt wird. Der über die Softwarekosten hinausgehende Aufwand (Parametrierung und Schulungskosten), der aus dem städtischen Haushalt aufzubringen ist, ist durch die im HH bereitstehenden Sachmittel für den Erlangen-Pass gedeckt.

3. Den weiteren Verwaltungsvorschlägen zur Gestaltung und Nutzung des Erlangen Passes (Scheckkartenformat, Kreis der berechtigten Personen, Geltungsdauer, Zweitausgabe gegen Gebühr, Schwimmbadeintritt, Vereinheitlichung städtischer Vergünstigungen) wird zugestimmt.

4. Auch zur Frage von verbilligten ÖPNV Tickets für Erlangen Pass Inhaber soll es zunächst bei der bisherigen Lösung bleiben (nur verbilligte ÖPNV Abos). Zum Wunsch auf Abgabe verbilligter Einzelkarten oder Streifenkarten für Erlangen Pass Inhaber ist derzeit noch keine Entscheidungsreife gegeben, da tatsächliche und rechtliche Umsetzungsmöglichkeiten sowie finanzielle Konsequenzen der einzelnen diskutierten Vorschläge erst noch abgeklärt werden müssen. Eventuelle Umsetzungsvorschläge müssten jedoch von der Verwaltung spätestens zu den Haushaltsberatungen 2016 vorgelegt werden.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 8 gegen 4

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Auf Antrag der SPD-Fraktion wird im Antrag Nr. 4 um folgenden Punkt ergänzt:

Auch die Streifenkarten und/oder Einzelkarten sollten möglichst ab 01.01.2016 in den Bereich der Verbilligungen/Ermäßigungen miteinbezogen werden.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Einführung eines Erlangen Passes im kombiniert nutzbaren Scheckkartenformat zur Nutzung für Teilhabeleistungen durch bedürftige Bürgerinnen und Bürger, aber auch gleichzeitig zur Internetgestützten Nutzung und Abrechnung für Bildungs- und Teilhabeleistungen wird zugestimmt. Die Einführung dieses Scheckkartensystem zum Jahreswechsel wird angestrebt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschaffung der benötigten B+T-Software, sowie der benötigten Schnittstelle zur Prosoz-Fachsoftware durch KommunalBit zu veranlassen, wobei aus Sicht der Verwaltung das preislich günstigere und fachlich bessere Angebot der Fa. Syrcon bevorzugt wird. Der über die Softwarekosten hinausgehende Aufwand (Parametrierung und Schulungskosten), der aus dem städtischen Haushalt aufzubringen ist, ist durch die im HH bereitstehenden Sachmittel für den Erlangen-Pass gedeckt.

3. Den weiteren Verwaltungsvorschlägen zur Gestaltung und Nutzung des Erlangen Passes (Scheckkartenformat, Kreis der berechtigten Personen, Geltungsdauer, Zweitausgabe gegen Gebühr, Schwimmbadeintritt, Vereinheitlichung städtischer Vergünstigungen) wird zugestimmt.

4. Auch zur Frage von verbilligten ÖPNV Tickets für Erlangen Pass Inhaber soll es zunächst bei der bisherigen Lösung bleiben (nur verbilligte ÖPNV Abos). Zum Wunsch auf Abgabe verbilligter Einzelkarten oder Streifenkarten für Erlangen Pass Inhaber ist derzeit noch keine

Entscheidungsreife gegeben, da tatsächliche und rechtliche Umsetzungsmöglichkeiten sowie finanzielle Konsequenzen der einzelnen diskutierten Vorschläge erst noch abgeklärt werden müssen. Eventuelle Umsetzungsvorschläge müssten jedoch von der Verwaltung spätestens zu den Haushaltsberatungen 2016 vorgelegt werden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 2 gegen 0

TOP 8

Anfragen

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Auf Anfrage von Stadträtin Niclas, SPD, wird ein Vortrag über die Hilfe und Beratung der Integrierten Beratungsstelle zum Thema Fluchtsituationen gewünscht. Dieser Vortrag soll in einer der nächsten SGA-Sitzungen präsentiert werden.

Ergebnis/Beschluss:

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Auf Anfrage von Stadträtin Niclas, SPD, wird ein Vortrag über die Hilfe und Beratung der Integrierten Beratungsstelle zum Thema Fluchtsituationen gewünscht. Dieser Vortrag soll in einer der nächsten SGA-Sitzungen präsentiert werden.

Ergebnis/Beschluss:

Abstimmung:

Sitzungsende

am 30.06.2015, 18:25 Uhr

Die Vorsitzende:

.....
Bürgermeisterin
Dr. Preuß

Die Schriftführerin:

.....
Simon

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG: